

# STATUTEN

## Ski-Club Adelboden (2)

Muri b. Bern, genehmigt am 18. Januar 2003 / kk

**Swiss-Ski**



Duri Bezzola  
Zentralpräsident



Jean-Daniel Mudry  
Direktor

# Statuten des Skiclubs Adelboden

---

## Inhaltsübersicht

### Artikel

1	Name, Sitz
2	Zweck, Aufgaben und Ziele
3	Erwerb der Mitgliedschaft
4	Mitgliederkategorien
5	Ende der Mitgliedschaft
6	Ausschluss
7	Anspruch auf das Clubvermögen
8	Mitgliederbeitrag
9	Weitere Mittel
10	Haftung
11	Organe
12	Mitgliederversammlung
13	Vorsitz
14	Beschlussfähigkeit
15	Traktanden
16	Stimmrecht
17	Beschlussfassung
18	Befugnisse der Mitgliederversammlung
19	Vorstand
20	Konstituierung
21	Amtsdauer
22	Einberufung
23	Beschlussfassung
24	Traktanden
25	Befugnisse des Vorstandes
26	Kontrollstelle
27	Unterorganisation
28	Rechnungsjahr
29	Auflösung / Liquidation
30	Liquidation im Falle der Auflösung des Clubs
31	Gesetzliche Bestimmungen

# STATUTEN DES SKICLUBS ADELBODEN

---

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

### Skiclub Adelboden

besteht ein im Jahre 1903 gegründeter Club im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Adelboden.

Der Skiclub Adelboden gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) sowie dem Berner Oberländischen Skiverband (BOSV) an.

## II. ZWECK, AUFGABEN UND ZIELE

### Art. 2

Zweck, Aufgaben  
und Ziele

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege sämtlicher Schneesportarten sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Der Club hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

- a) Organisation von Schneesportwettkämpfen aller Art;
- b) Organisation von Skitouren, Wanderungen, Kursen und sonstigen Anlässen;
- c) Organisation von Trainingskursen;
- d) Unterstützung und Förderung des Nachwuchses;
- e) Unterstützung von TeilnehmerInnen an Wettkämpfen;
- f) Unterstützung von Bestrebungen im Jugendsport, im Wettkampfbereich sowie im Interesse des örtlichen Tourismus.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3

**Erwerb**

Natürliche Personen jeden Alters können als Clubmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### Art. 4

**Mitglieder-  
kategorien**

Die Clubmitgliedschaft ist unter den folgenden Kategorien möglich:

- a) Aktivmitglieder Junioren mit Rennlizenz (nach zurückgelegtem 14. Altersjahr, bis vollendetem 19. Altersjahr)
- b) Aktivmitglieder Senioren mit Rennlizenz (nach zurückgelegtem 19. Altersjahr)
- c) Clubmitglieder Junioren (passiv)
- d) Clubmitglieder Senioren (passiv)
- e) JO-Mitglieder
- f) Ehren- und Freimitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

25 Jahre Mitgliedschaft wird mit der Verleihung eines Abzeichens geehrt, 40 Jahre Mitgliedschaft befreit ein Mitglied von jeder Beitragspflicht (auch Passivmitglieder).

#### Art. 5

**Ende der Mit-  
gliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Clubs.

Der Austritt von Clubmitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) an den Präsidenten oder an den Kassier. Das austretende Clubmitglied hat für das laufende Clubjahr noch seinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

#### Art. 6

**Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Clubmitglied ausschliessen, wenn es gegen die Interessen des Clubs handelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Clubmitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

**Art. 7**

**Anspruch auf das Clubvermögen**

Clubmitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Clubvermögen keinen persönlichen Anspruch.

**IV. MITTEL**

**Art. 8**

**Mitgliederbeitrag**

Jedes Clubmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher je nach Kategorie an der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird. Diese betragen pro Kategorie maximal Fr. 100.00.

**Art. 9**

**Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Clubs werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge, Sponsoren und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

**Art. 10**

**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig das Clubvermögen.

Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder für die Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Club handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

**V. ORGANISATION**

**Art. 11**

**Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- A) Die Mitgliederversammlung;
- B) Der Vorstand;
- C) Die Kontrollstelle.

Die Funktionsbezeichnungen werden in den vorliegenden Statuten einfachheitshalber in der männlichen Form aufgeführt; sie gelten sinngemäss auch für Frauen.

## **A. Mitgliederversammlung**

### **Art. 12**

**Mitgliederver-  
sammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet mindestens jährlich einmal statt. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Der Vorstand ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

Jedes Clubmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) spätestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

### **Art. 13**

**Vorsitz**

Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

### **Art. 14**

**Beschluss-  
fähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **Art. 15**

**Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### **Art. 16**

**Stimmrecht**

Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Altersjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### **Art. 17**

**Beschluss-  
fassung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Clubs bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Clubmitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht (Art. 68 ZGB).

### **Art. 18**

### **Befugnisse**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen;
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Kontrollstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 6 hievor;
- Abänderung der Clubstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs und die Liquidation des Clubvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;

### **B. Vorstand**

#### **Art. 19**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

- Sekretär
- Vertreter Verein Internationale Adelbodner Skitage

### **Art. 20**

### **Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst. Mit Ausnahme des Präsidenten können die übrigen Vorstandsmitglieder eine oder zwei Funktionen gleichzeitig ausüben. Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Sekretär besorgt die allgemeinen Sekretariatsarbeiten des Clubs und ist für die Protokollführung der Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand kann die Protokollführung einem anderen Clubmitglied oder einer Drittperson, die nicht dem Club angehören muss, übertragen.

### **Art. 21**

### **Amts-dauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Bei Ersatzwahlen treten neugewählte Mitglieder des Vorstandes in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

### **Art. 22**

### **Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel eine Woche zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 23**

### **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Im Verhinderungsfall des Präsidenten tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls per Fax, E-Mail etc. gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.



**Art. 24****Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

**Art. 25****Befugnisse  
des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Clubs unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung, Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vertretung des Clubs gegenüber Dritten;
- Planung und Durchführung der Clubtätigkeiten und Bestimmen der Verantwortlichen für die entsprechenden Anlässe;
- Ausarbeitung von Reglementen und Verträgen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder- unterziehung;
- Bildung von Kommissionen und Ressorts für besondere Aufgaben und Wahl deren Mitglieder;
- Abschluss von Verträgen und erstellen der Pflichtenhefte für Trainer, Kommissionen und Ressorts.

**C. Kontrollstelle****Art. 26****Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, welche alle zwei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und brauchen auch nicht Clubmitglieder zu sein.

Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Clubs und erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## **VI. DIE UNTERORGANISATION**

### **Art. 27**

Werden dem Skiclub Adelboden von Swiss-Ski nationale oder internationale Anlässe zur Ausrichtung übertragen, kann der Skiclub Adelboden die Durchführung dem Verein Internationale Adelbodner Skitage übertragen. Dieser Verein bezweckt die Durchführung bedeutender Skiwettkämpfe und die Förderung des Nachwuchses.

Statutenänderungen, insoweit diese eine Änderung des Zwecks betreffen, sind von der Mitgliederversammlung des Skiclubs Adelboden zu genehmigen. Dieser Gönnerverein ist auch Mitgliedern offen, die dem Skiclub nicht angehören.

**Unterorganisation**

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 28**

Das Rechnungsjahr des Skiclubs Adelboden dauert jeweils vom 1. September bis zum 31. August eines Kalenderjahres.

**Rechnungsjahr**

### **Art. 29**

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 3.

**Auflösung, Liquidation**

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

### **Art. 30**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

**Liquidation im Falle der Auflösung des Clubs**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

### **Art. 31**

Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 - 79 ZGB über das Vereinsrecht entsprechende Anwendung.

**Gesetzliche Bestimmungen**

Die vorliegenden revidierten Statuten sind an der Mitgliederversammlung des Skiclubs Adelboden vom 22. November 2002 beschlossen worden, treten sofort nach der Genehmigung durch den Swiss-Ski, mit Sitz in Muri b. Bern, in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 6. November 1987.

Adelboden, 22. November 2002

**Skiclub Adelboden:**

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

(Samuel Ackermann)

.....

( )